



Kevin M. Hubacher

Dr. iur., J.M. (L.L.M.), Rechtsanwalt
Partner und Co-Leiter Industriegruppe
Versicherungen, MLL Meyerlustenberger
Lachenal Froriep AG, Zürich
www.mll-legal.com



Dieser Fachbeitrag steht Ihnen auch als Audio-Datei zur Verfügung: auf www.trex.ch gehen, direkt hören oder herunterladen.

Versicherungsvermittlungsrecht

Vermittlung von Versicherungen durch Gewerbetreibende

Die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsrechts führt zu einem verschärften Vermittlerrecht, nimmt aber auch Vermittlerinnen¹ gewisser Versicherungen von der Aufsicht aus. Worauf müssen Gewerbetreibende zukünftig achten, wenn sie Versicherungen vermitteln?

1. Ausgangslage

In jüngster Zeit macht ein englisches Buzzword von sich reden: **Embedded Insurance**. Der Begriff steht für die produkt- und vertriebsseitige Einbettung von Versicherungslösungen. Produktseitig ergänzt die Versicherung eine Hauptdienstleistung bzw. ein -produkt. Vertriebsseitig ist der Vertrieb der Versicherung in die Wertschöpfungskette des Anbieters der Hauptdienstleistung bzw. des -produkts eingebettet. Mit der Digitalisierung rückt die Embedded Insurance in den Fokus – neu ist diese Vertriebsform allerdings nicht. Schon vor Jahren haben Gewerbetreibende damit begonnen, zusätzlich zu ihrer Hauptdienstleistung bzw. ihrem -produkt Versicherungslösungen anzubieten. Beispiele gibt es viele: Garagisten bieten Autoversicherungen an, Reisebüros vermitteln Reiseannulationsversicherungen, Event-Veranstalter preisieren Ticketannulationsversicherun-

gen an, Sportgeschäfte möchten Skiversicherungen mitverkaufen und Informatikgeschäfte empfehlen Handyversicherungen. Diese Gewerbetreibenden sind in der überwiegenden Mehrheit der Fälle gebundene Versicherungsvermittlerinnen.

2. Revidiertes Vermittlerrecht

2.1 Gang der Revisionsarbeiten

Am 21. Oktober 2020 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsrechts.² Die Vorlage soll die Vorgaben des Parlaments umsetzen, welche das Parlament bei der Beratung des Finanzdienstleistungsgesetzes entwickelt hatte. Verbessert werden sollen der Kundenschutz und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Versicherungssektors.³ Am 18. März 2022 nahmen die eidgenössischen Räte die Vorlage an (revVAG).⁴

Am 17. Mai 2022 veröffentlichte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Vorentwurf der geänderten Aufsichtsverordnung (VE-AVO). Die Vernehmlassung dauerte bis am 7. September 2022.⁵ Zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Beitrags sind die Arbeiten an der Aufsichtsverordnung immer noch im Gang – der Entwurf der Aufsichtsverordnung wurde noch nicht publiziert.⁶ Wann das teilrevidierte Versicherungsaufsichtsrecht (d.h. Gesetz und Verordnung) in Kraft treten werden, ist unklar.⁷ Klar ist aber, dass die Aufsicht über die Versicherungsvermittlung gestrafft wird.

2.2 Wer gilt zukünftig als Versicherungsvermittlerin?

Beim Alten bleibt, wer als Versicherungsvermittlerin gilt: Das sind all jene Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen (Art. 40 Abs. 1 revVAG).

Der VE-AVO konkretisiert, dass vermittelnd tätig ist, wer namentlich Versicherungsnehmer berät, Versicherungsverträge vorschlägt und andere wesentliche Vorbereitungsarbeiten zu diesen Tätigkeiten ausführt (Art. 182a Abs. 1 VE-AVO). Wer bloss Daten oder Informationen weitergibt und dabei den Abschluss eines Versicherungsvertrags nicht unterstützt, vermittelt keine Versicherungen (Art. 182a Abs. 3 VE-AVO)⁸ – auch das ist keine Neuerung.

2.3 Gebunden oder ungebunden, das ist hier die Frage

Wie gegenwärtig wird auch zukünftig von Bedeutung sein, ob eine Versicherungsvermittlerin gebunden oder ungebunden tätig ist. Als ungebunden gilt eine Versicherungsvermittlerin, wenn sie im Interesse der Versicherungsnehmer handelt und in einem Treueverhältnis zu diesen steht. Alle anderen Versicherungsvermittlerinnen gelten als gebunden (Art. 40 Abs. 3 revVAG)⁹. Ob eine Versicherungsvermittlerin für zwei oder mehr Versicherer tätig ist, ist für die Qualifikation der Gebundenheit nicht mehr relevant.¹⁰ Wichtig ist aber, dass die Versicherungsvermittlerin zukünftig nur noch entweder gebunden oder ungebunden tätig sein darf. Wie unter dem bisherigen Vermittlungsrecht dürften Gewerbetreibende, die nebenher Versicherungen vermitteln, in den allermeisten Fällen als gebundene Versicherungsvermittlerinnen gelten.

2.4 Aufsichtsbefreiung mit Tücken

Der Gesetzgeber hat die Vermittlungsaufsicht dem europäischen Recht angeglichen. Die Europäische Versicherungsvertriebsrichtlinie nimmt Versicherungsvermittlerinnen, die Versicherungsprodukte in Nebentätigkeit vertreiben, unter gewissen Voraussetzungen von der Aufsicht aus.¹¹ Von dieser Regelung sollen neu auch schweizerische Gewerbetreibende profitieren können, die sogenannte Annexversicherungen vermitteln. Zukünftig untersteht ein Gewerbetreibender, der Versicherungen vermittelt, nicht der Aufsicht durch die FINMA, falls sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 2 Abs. 2 lit. f revVAG i.V.m. Art. 1h VE-AVO):¹²

- Die jährliche Prämie für die vermittelte Versicherung beträgt maximal 600 Franken (ohne Steuer) (Prämientest);
- die vermittelte Versicherung stellt eine untergeordnete Leistung zur Lieferung eines Produkts oder zur Erbringung einer Dienstleistung durch einen beliebigen Anbieter dar (Akzessorietätstest) und
- der Gewerbetreibende vermittelt die Versicherungen in Nebentätigkeit (Tätigkeitstest).

Der Akzessorietätstest dürfte immer dann erfüllt sein, «wenn der Versicherungsvertrag ohne Erwerb der Dienstleistung oder der Ware nicht

abgeschlossen worden wäre»¹³ – oder anders herum: wenn das Produkt oder die Dienstleistung auch ohne Versicherung verkauft werden könnte. Der Tätigkeitstest sollte immer dann erfüllt sein, wenn die Hauptbetätigung des Gewerbetreibenden nicht der Vertrieb von Versicherungen, sondern das Anbieten seiner Hauptdienstleistungen bzw. -produkte ist.¹⁴ Einfach festzustellen ist schliesslich der Prämientest, doch wird dieser in den meisten Fällen dazu führen, dass manche Gewerbetreibende nicht von der Aufsichtsbefreiung profitieren werden – so zum Beispiel Garagisten bei der Vermittlung von Autoversicherungen. Gewerbetreibende sind deshalb gut beraten, die jährliche Prämie eines Versicherungsprodukts genau abzuklären. Kann der Prämientest nicht bestanden werden, empfiehlt sich daher allenfalls die aufsichtsbefreite blasse Weitergabe von Adressen an den oder die entsprechenden Versicherer (Adressvermittlung).

2.5 Wer Versicherungen vermittelt, muss zukünftig verschiedenste Pflichten erfüllen

Gebundene Versicherungsvermittlerinnen haben unter der gegenwärtigen Vermittlungsaufsicht nur eine Pflicht: Sie müssen die Kunden über gewisse Umstände informieren (Art. 45 VAG i.V.m. Art. 190 AVO). In Zukunft wird sich dies ändern – das revidierte Vermittlungsrecht sieht einen Strauss verschiedenster Pflichten vor (siehe Abbildung).

Einfach umzusetzen sind die Informationspflicht, die Pflicht, organisatorische Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen, und die Pflicht, Dokumente jederzeit an die Versicherungsnehmer bzw. Versicherten herauszugeben. Für Gewerbetreibende schwierig zu meistern sein dürfte die Aus- und Weiterbildungspflicht – in der Regel wird es an den erforderlichen Ressourcen fehlen (Zeit und Geld). Zudem wird sich die Frage stellen, ob sich der Aufwand

Pflichten im revidierten Versicherungsvermittlungsrecht

Pflicht	Gebundene Versicherungsvermittlerin	Ungebundene Versicherungsvermittlerin
Registereintrag (Art. 41 Abs. 1 revVAG)	Grundsätzlich kein Anrecht auf Registereintrag ¹	Ja, vorausgesetzt werden: – guter Ruf und Gewähr; – notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse; – Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Sicherheiten.
Aus- und Weiterbildung (Art. 43 revVAG; Art. 190f. VE-AVO) ²	Ja: – Aus- und Weiterbildung gemäss den Mindeststandards, welche die Branchenorganisationen festlegen werden und die FINMA genehmigen wird. – Vorgelegt werden muss ein Prüfungsabschluss oder ein gleichwertiger Ausweis und, für die Weiterbildung, eine Dokumentation über die Lernaktivitäten.	
Informationspflicht (Art. 45 revVAG)	Ja, zu informieren ist über: – die Identität der Versicherungsvermittlerin; – die Art der Vermittlung (gebunden/ungebunden); – bei Gebundenheit: die Identität des/der Versicherer/s; – die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerin; – die haftende Person; und – die Bearbeitung von Personendaten.	
Organisatorische Massnahmen zwecks Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 45a revVAG) ³	Ja, organisatorische Vorkehrungen müssen getroffen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Benachteiligung von Versicherungsnehmern durch Interessenkonflikte auszuschliessen. Falls eine Benachteiligung nicht ausgeschlossen werden kann, muss dies offengelegt werden.	
Offenlegung von Entschädigungen von Versicherern und anderen Dritten (Art. 45b revVAG)	Nein	Ja, wobei eine differenzierte Offenlegungspflicht besteht ⁴ .
Pflichten im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen (Art. 39b ff. revVAG)	Ja: – Abgabe eines Basisinformationsblatts; – Durchführung einer Angemessenheitsprüfung; – Dokumentation über die Beratung und – Rechenschaft über die Bewertung und Entwicklung der von qualifizierten Lebensversicherungen umfassten Finanzinstrumente.	
Jederzeitige Herausgabe von Dokumenten an Versicherungsnehmer/Versicherte (Art. 80 revVAG)	Ja, jederzeitige Herausgabe einer Kopie des Dossiers und weiterer Dokumente an den Versicherungsnehmer und die Versicherten (in Papierform und bei Einverständnis in elektronischer Form).	

¹ Eine Aufnahme ins Vermittlerregister ist nur dann möglich, wenn die gebundene Versicherungsvermittlerin im Ausland tätig sein möchte und der betreffende ausländische Staat einen Registereintrag in der Schweiz verlangt.

² Botschaft zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 21. Oktober 2020, BBl 2020 8967 ff. (zit. Botschaft nVAG), S. 9010; vgl. Kevin M. Hubacher, Neuerungen im Versicherungsvermittlungsrecht, in: HAVE/REAS 3/2022, S. 247 ff., S. 254.

³ Botschaft nVAG (Fn. 2), S. 9012; siehe dazu auch Hubacher (Fn. 2), S. 251 f.

⁴ Botschaft nVAG (Fn. 2), S. 9012 f.; vgl. dazu auch Joachim Frick, Risikobasierte Versicherungsaufsicht, in: GesKR 2022, S. 479 ff., S. 485; vgl. Hubacher (Fn. 2), S. 253 f.

für die Vermittlung von Versicherungen in Ergänzung zur Hauptdienstleistung bzw. zum -produkt lohnt. ■

- ¹ In der Folge wird zwecks besserer Lesbarkeit die weibliche Form verwendet.
- ² Botschaft zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 21. Oktober 2020, BBI 2020 8967 ff. (zit. Botschaft nVAG).
- ³ Bundesrat, Medienmitteilung: Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsrechts, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80800.html#:~:text=Bern%2C%2021.10.2020%20%2D%20Der,Verversicherungsunternehmen%20sowie%20Verversicherungsvermittlerinnen%20und%20Vermittler> (zuletzt besucht am 19. Februar 2023); siehe zu den Gründen für die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch Kevin M. Hubacher, Neuerungen im Versicherungsvermittlungsrecht, in: HAVE/REAS 3/2022, S. 247 ff.
- ⁴ Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG), BBI 2022 704 ff.
- ⁵ Eidgenössisches Finanzdepartement, Medienmitteilung: Privatversicherungen: EFD eröffnet Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-88844.html> (zuletzt besucht am 19. Februar 2023).
- ⁶ Die Ausführungen in diesem Beitrag fassen deshalb zum einen auf dem Schlussabstimmungstext, der von den eidgenössischen Räten am 18. März 2022 angenommen wurde, und zum anderen auf dem Vorentwurf der Aufsichtsverordnung.

→ Fazit und Empfehlung

Die hiervon aufgeführten Pflichten sind ab Inkrafttreten des teilrevidierten Versicherungsaufsichtsrechts sofort zu beachten – eine Ausnahme bildet lediglich die Aus- und Weiterbildungspflicht und die Pflichten in Bezug auf qualifizierte Lebensversicherungen. Diese muss innert zweier Jahre bzw. innert eines Jahres nach Inkrafttreten erfüllt werden (Art. 90a Abs. 4 und 3 revVAG). Die Änderungen der Vermittlungsaufsicht führen für gebundene und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen zu «deutlich höheren Compliance-Kosten».¹⁵ Gewerbetreibende, die derzeit

Versicherungen vermitteln, sollten deshalb analysieren:

- ob die von ihnen vermittelten Versicherungen zukünftig ausschliesslich Annexversicherungen darstellen und deren Vermittlung somit von der Aufsicht durch die FINMA ausgenommen sein wird,
- falls keine Aufsichtsbefreiung besteht, ob sie die umfangreichen Pflichten, namentlich jene der Aus- und Weiterbildung, einhalten können, und
- falls keine Aufsichtsbefreiung besteht, was zu tun ist, um die neuen Pflichten einzuhalten.

- ⁷ Zunächst ging man von einem Inkrafttreten per 1. Juli 2023 aus (vgl. Eidgenössisches Finanzdepartement, Änderung der Aufsichtsverordnung, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, 17. Mai 2022, abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/71494.pdf> (zuletzt besucht am 19. Februar 2023) (zit. EFD-Bericht), S. 87). Ein Inkrafttreten per 1. Juli 2023 scheint aber kaum realistisch zu sein.
- ⁸ Die Weitergabe von Adressdaten wird auch als Adressvermittlung bezeichnet; diese ist von der Vermittleraufsicht ausgenommen. Grosszügig bei der Auslegung des Begriffs der beaufsichtigten Versicherungsvermittlung: Joachim Frick, Risikobasierte Versicherungsaufsicht, in: GesKR 2022, S. 479 ff., S. 484.

- ⁹ Botschaft nVAG (Fn. 2), S. 9007.
- ¹⁰ So auch Frick (Fn. 8), S. 484.
- ¹¹ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, Art. 1 Nr. (3).
- ¹² Siehe dazu auch Frick (Fn. 8), S. 483 f.; vgl. ferner Botschaft nVAG (Fn. 2), S. 8984.
- ¹³ Hubacher (Fn. 3), S. 251.
- ¹⁴ Kritisch zum Tätigkeitstest Hubacher (Fn. 3), S. 251; siehe ferner Frick (Fn. 8), S. 484.
- ¹⁵ Konrad Meier/Angelina Lang, Teilrevision des VAG – Zusätzliche Aufgaben für die Compliance-Funktion von Versicherungsunternehmen, in: RR-COMP 5/2021, S. 2 ff., S. 4, die deutlich höhere Kosten allerdings nur für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen identifiziert haben.